Altenarbeit 300.400

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Altenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden

Verordnung vom 17. Februar 1981

(GVBl. S. 29)

Die Arbeitsgemeinschaft Altenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden hat sich mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. Februar 1981 nachstehende Ordnung gegeben:

1. Die Arbeitsgemeinschaft

₁Die Arbeitsgemeinschaft Altenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden ist ein Zusammenschluß der Werke und Dienste, zu deren Arbeitsgebiet offene Altenarbeit gehört.

₂Sie vertritt die offene Altenarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden gegenüber anderen kirchlichen und nichtkirchlichen Einrichtungen und in der Öffentlichkeit. ₃Das Einvernehmen mit der Kirchenleitung ist vorher herzustellen. ₄Die Verantwortung der Kirchenleitung bleibt durch die Bildung der Arbeitsgemeinschaft unberührt.

2. Mitgliedschaft

¹Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind Mitarbeiter folgender Werke und Dienste:

Amt für Missionarische Dienste

Amt für Jugendarbeit (Diakonisches Jahr)

Diakonisches Werk mit 2 Vertretern, davon 1 Mitarbeiter auf Bezirksebene

Evangelische Arbeitnehmerschaft (EAN)

Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden (Altenbildung) mit 2 Vertretern

Frauenarbeit

Gemeindediakone/innen

Kirchlicher Dienst auf dem Lande

Landesstelle für kirchliche Erwachsenenbildung

Männerarbeit mit 2 Vertretern, davon soll 1 Vertreter dem Landesarbeitskreis »Arbeit mit der älteren Generation« angehören

Kirchliche Sozialarbeiter(innen)

sowie 3 Vertreter des Beirats Altenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden.

30.06.2022 EKiBa 1

300.400 Altenarbeit

₂Die Werke und Dienste benennen, soweit vorstehend nicht anders angegeben, je einen ständigen Vertreter und dessen Stellvertreter.

³Über die Aufnahme weiterer Dienste als Mitglieder entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

⁴Berater können jederzeit hinzugezogen werden.

3. Leitung und Geschäftsführung

₁Die Arbeitsgemeinschaft wird von einem Vorstand geleitet. ₂Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.

₃Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf 3 Jahre gewählt. ₄Wiederwahl ist möglich.

⁵Mit der Führung der Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft wird der vom Evangelischen Oberkirchenrat für die Altenarbeit der Landeskirche bestellte hauptamtliche Mitarbeiter beauftragt.

₆Er ist dem Vorstand verantwortlich.

⁷An den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Altenarbeit und des Vorstandes nimmt er mit beratender Stimme teil.

₈Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats und der Leiter der Landesstelle für kirchliche Erwachsenenbildung an.

4. Ziele und Aufgaben

₁Es ist Ziel der Arbeitsgemeinschaft, an der Entwicklung und Qualifizierung der offenen Arbeit mit älteren Menschen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden mitzuwirken. ₂Ihre Arbeit dient insbesondere der Förderung der Altenarbeit in den Bezirken und Gemeinden.

3Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind im einzelnen:

- Entwicklung und Reflexion von Konzeptionen gemeindlicher Altenarbeit
- Entwicklung und Erprobung von Projekten
- Mitarbeiterfortbildung
- Beratung der Gemeinden und ihrer Mitarbeiter, insbesondere der ehrenamtlichen
- Hilfe in organisatorischen Fragen
- Vermittlung und Entwicklung von Arbeitsmaterialien und -hilfen
- Vertretung der Interessen der älteren Menschen in der Öffentlichkeit
- Information der Gemeinden und ihrer Mitarbeiter, Öffentlichkeitsarbeit
- Vermittlung wichtiger Fragestellungen und Ergebnisse der Altersforschung und der Arbeit anderer Träger

2 30.06.2022 EKiBa

Altenarbeit 300.400

- Koordination der Angebote der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Altenarbeit.

5. Zuordnungen

₁Die Arbeitsgemeinschaft vertritt die offene Altenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste (AGKD).

₂Sie nimmt, soweit es sich um Bildungsarbeit mit älteren Menschen handelt, die Aufgabe eines Ausschusses der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden (EAEB) wahr.

30.06.2022 EKiBa 3

300.400 Altenarbeit

4 30.06.2022 EKiBa